

Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Kollektionsfonds „Ökumenische Arbeit in der EKM“



I. Zuwendungszweck

Mit der Kollekte „Ökumenische Arbeit in der EKM“ soll der Förderung der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen vor Ort und im weltweiten Horizont und dem Bemühen um eine Stärkung der ökumenischen Bewegung konkret Ausdruck verliehen werden.

Aus Mitteln der Kollekte „Ökumenische Arbeit in der EKM“ werden Projekte und Maßnahmen aller Ebenen der Landeskirche unterstützt, die der Förderung der ökumenischen Gemeinschaft, dem ökumenischen Dialog und dem ökumenischen Lernen dienen. Insbesondere den Kirchengemeinden der EKM soll eine breite Unterstützung bei ihren ökumenischen Aktivitäten ermöglicht werden. Ebenso sollen Zuschüsse für Hilfsaktionen, wie auch die Unterstützung kleinerer ökumenischer Gruppen und Vereinigungen möglich sein.

Die Fördermittel werden aus dem Kollektenaufkommen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) bereitgestellt.

II. Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungen werden insbesondere für folgende Vorhaben und Projekte gewährt:
 - a) Gemeindereisen zu den Partnergemeinden im Ausland, insbesondere in Länder Nord- und Westeuropas bzw. Nordamerikas, um den ökumenischen Dialog lebendig zu halten,
 - b) die Teilnahme an ökumenischen Begegnungs-, Lern- und Studienreisen
 - c) die Teilnahme an internationalen ökumenischen Seminaren
 - d) Unterstützung der Arbeit kleinerer ökumenischer Gruppen und Vereinigungen
 - e) die Organisation und Durchführung ökumenischer Begegnungen innerhalb der EKM wie auch weltweit
 - f) kleinere Hilfsprojekte von Partnerschaftsgruppen zur Unterstützung ökumenischer Partner
- (2) Nicht förderfähig sind:
 - a) regelmäßige institutionelle Förderungen (Haushaltszuschüsse, laufende Personalkosten, Mieten, regelmäßig erscheinende Publikationen usw.),
 - b) Projekte, die zum Zeitpunkt der Vergabesitzung schon begonnen oder stattgefunden haben.

III. Antragsverfahren

- (1) Die Antragstellung für Projektanträge kann zu jeder Zeit im Jahr und formlos erfolgen. Für Anträge ist die Schriftform erforderlich. Ergänzungen sind per E-Mail möglich. In der Regel wird dreimal in Kalenderjahr durch die Kammer für Mission - Ökumene - Eine Welt über die Mittelvergabe entschieden.
- (2) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie deren Finanzierung durch Dritte und der Eigenanteile ergeben. Grundlage der Bewilligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche in Finanzierungsplan nicht mit aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.

- (3) Der Antrag muss die genaue Zweckbestimmung des zu fördernden Projektes enthalten und soll alle wesentlichen Angaben zu Werdegang, Erwartungen, Zielen, Beteiligten sowie einen Zeitablauf enthalten.
- (4) Finanzielle Unterstützungen können nur als Zuschuss gewährt werden.

IV. Bewilligungsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung sind an das Partnerschaftsreferat im Lothar-Kreyssig – Ökumenezentrum der EKM zu stellen.
- (2) Über Zuwendungen beschließt die Kammer für Mission – Ökumene –Eine Welt.
- (3) Kleinstanträge bis zu einer Summe von maximal 500 Euro je Antrag kann die Partnerschaftsreferentin oder der Partnerschaftsreferent der EKM bis zu einer durch die Kammer festgelegten Gesamtsumme anweisen.

V. Mittelbereitstellung und Abrechnung

- (1) Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- (2) Die Mittel stehen auf Abruf zur unmittelbaren Verwendung bereit. Sie werden jedoch frühestens acht Wochen vor dem eigentlichen Mitteleinsatz dem Antragsteller zur Verfügung stehen.
- (3) Die sachgerechte Verwendung wird durch das Lothar-Kreyssig – Ökumenezentrum der EKM geprüft. Die Abrechnung sollte spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. der Maßnahme erfolgen. Mit der Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.
- (4) Nicht sachgerecht verwendete bzw. nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.
- (5) Können bewilligte Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren verwendet werden, erlischt die Bewilligung.

VI. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 05.12.2011 in Kraft.